

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Schieferfelsen in Echtershausen" im Landkreis Bitburg-Prüm vom 20.02.1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 1250) beige-fügten Karten gekennzeichnete Felsen wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Schieferfelsen in Echtershausen".

§ 2

(1) Der Felsen steht in der Gemarkung Echtershausen, Flur 2, Nr. 191/1, Nr. 188/1.

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe gekennzeichnet).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Felsens als Einzelschöpfung der Natur, dessen besonderer Schutz wegen seiner Seltenheit, Schönheit, Eigenart und als Lebensraum zahlreicher wärmeliebender, in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

Im Bereich des Naturdenkmals sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. die Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen;
2. Bäume oder Sträucher aller Art zu pflanzen;
3. Abfälle aller Art einzubringen oder die geschützten Flächen sonst zu verunreinigen;
4. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
5. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden;
6. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen;
9. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
10. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, zu verwenden,
11. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
12. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
13. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
14. die Fläche als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg erteilt.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Naturdenkmales dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.

(2) Die in Abs. 1 Bezeichneten sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Beschädigungen oder sonstige Veränderungen am geschützten Objekt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Gehölzbestände beseitigt, beschädigt oder Teile davon abtrennt;
2. § 4 Nr. 2 Bäume oder Sträucher aller Art pflanzt;
3. § 4 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt oder die Fläche sonst verunreinigt;
4. § 4 Nr. 4 organischen oder mineralischen Dünger ausbringt;
5. § 4 Nr. 5 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet;
6. § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt;

7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung verlegt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
10. § 4 Nr. 10 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien verwendet;
11. § 4 Nr. 11 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
12. § 4 Nr. 12 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
13. § 4 Nr. 13 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
14. § 4 Nr. 14 die Fläche als Lager- oder Abstellfläche nutzt;

§ 8

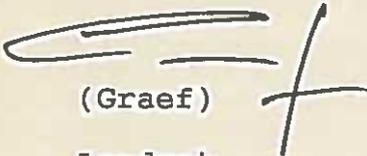
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5520 Bitburg, den 20. Februar 1990

Az.: 7-362-17-8

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

-Untere Landespflegebehörde-


(Graef)

Landrat



Ausschnitt aus der topogr. Karte M 1 : 25 000 Blatt Nr. 5904 Waxweiler
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz





"Schieferfelsen in Echtershausen"

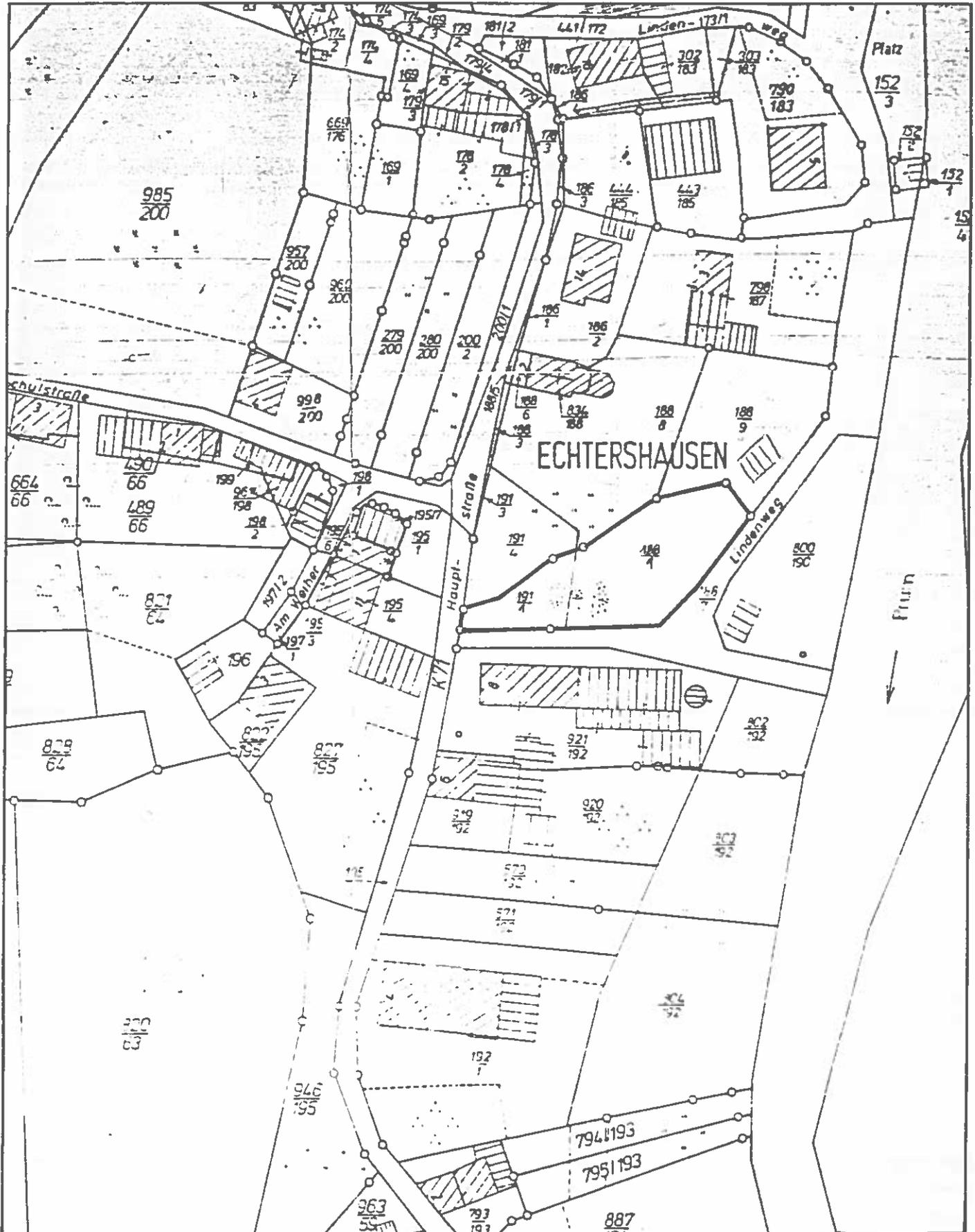
Anlage 2

Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1250

Gemarkung: Echtershausen

Flur: 2

Nr.: 191/1, 188/1



"Schieferfelsen in Echtershausen"

In der Ortsmitte von Echtershausen, nur wenige Meter südlich der Kirche, erstreckt sich der ca. 60 m lange, 15 m breite und einige Meter hohe Felsrücken. Das anstehende Gestein ist ein schluffiger, glimmerhaltiger Tonschiefer aus dem Unterdevon.

Hervorzuheben ist die an diesem Felsen in einmaliger Klarheit zu erkennende, flach einfallende Schichtung, die durch eine steil stehende Schieferung überprägt ist.

Nicht nur aus geologischen, sondern auch aus biologischen Gründen ist der Felsen schützenswert. So stellt er einen extremen und damit auch einen seltenen Standort für viele geschützte und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten dar. Man findet hier z. B. eine Vielzahl von verschiedenen Moosen, Flechten und Farnen.

Der Felsen ist in seiner jetzigen Form zu erhalten; insbesondere muß darauf geachtet werden, daß die vorhandenen Hecken sich nicht zu weit ausbreiten. Es wäre für das Biotop von großem Vorteil, wenn die Beeinträchtigungen an der Nordseite in Zukunft unterbleiben würden.

In der topographischen Karte, Meßtischblatt 5904 Waxweiler, ist der Fundort unter dem "Hoch"- "Rechts"-Wert 554295-252995 eingetragen.